



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 21

Memmingen, 19. Dezember 1997

39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.12.1997	Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW)	123
17.12.1997	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluß zum Erlaß eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Am Wiesenrain“ (Planungsgebiet S 17)	130
17.12.1997	Hinweis zur Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Schlachthofstraße West“ (Planungsgebiet 87) vom 10. Dezember 1997 (SVBI S. 116)	132

Dieser Ausgabe ist als Beilage
die Jahresinhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis 1997
beigefügt.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW)

Vom 17. Dezember 1997

Gemäß Art. 2 der aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 541) erlassenen Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen vom 10. Dezember 1997 (SVBl S. 111) wird nachstehend der Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der **ab 13. Dezember 1997 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1996 (SVBl S. 157) sowie die eingangs genannte Änderungssatzung.

Memmingen, 17. Dezember 1997
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen
(BGSW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1997

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 der Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebene Gebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. ²Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m².
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- (5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,00 DM	2,14 DM,
b) pro Quadratmeter Geschoßfläche	3,25 DM	3,48 DM.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Veränderung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Die Einheitssätze nach Absatz 1 betragen je laufenden Meter Rohrleitung

	netto	brutto
a) für die Herstellung und Anschaffung mit Erdarbeiten	310,00 DM	331,70 DM
ohne Erdarbeiten	200,00 DM	214,00 DM,

b) für die Verbesserung und Veränderung mit Erdarbeiten	390,00 DM	417,30 DM
ohne Erdarbeiten	200,00 DM	214,00 DM.

- (3) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Zähler- und Verbrauchergebühren.

§ 9 a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung (m³/h) bzw. Nennweite (mm) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

- (2) Die Zählergebühr beträgt für Wasserzähler jährlich:

		netto	brutto
a) bei einer Nennleistung (m ³ /h)			
bis	2,5	12,00 DM	12,84 DM
bis	6	16,00 DM	17,12 DM
bis	10	32,00 DM	34,24 DM
bis	25	144,00 DM	154,08 DM
über	25	192,00 DM	205,44 DM,
b) bei einer Nennweite (mm)			
bis	50	360,00 DM	385,20 DM
bis	80	456,00 DM	487,92 DM
bis	100	546,00 DM	584,22 DM
über	100	810,00 DM	866,70 DM.

- (3) Für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Zählergebühr täglich

netto	brutto
0,50 DM	0,54 DM.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

netto	brutto
1,80 DM	1,93 DM.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) ¹Die Zählergebührenschild für Wasserzähler und Verbundzähler (§ 9a Abs. 2 Buchstaben a und b) entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. ²Im übrigen entsteht die Zählergebührenschild für Wasserzähler und Verbundwasserzähler mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.
- (3) Die Zählergebührenschild für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler (§ 9a Absatz 2 Buchstabe c) entsteht erstmals mit dem Tage der Übergabe des Zählers an den Gebührenschildner und im übrigen mit Beginn eines jeden Tages an den der Gebührenschildner den Zähler in Besitz hat.

§ 12

Gebührenschildner

- ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- ³Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses. ²Abweichend von Satz 1 wird bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern nach Rückgabe des Zählers abgerechnet. ³Die Zähler- und Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtvverbrauches fest.

§ 14

Umsatzsteuer

¹Zu den Nettobeträgen der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 7 vom Hundert) erhoben. ²Die Bruttobeträge der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 vom Hundert und dienen der Information der Schuldner, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten*

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) vom 15. Dezember 1980 (Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen - SVBI - S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 1989 (SVBI S. 78) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 13. Dezember 1997.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluß zum Erlaß eines
Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim
gelegene Gebiet "Am Wiesenrain"
(Planungsgebiet S 17)

Vom 17. Dezember 1997

Der Stadtrat hat am 08. Dezember 1997 beschlossen, für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet "Am Wiesenrain" (Planungsgebiet S 17) einen Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung aufzustellen.

Die Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 14. November 1997, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049).

Memmingen, 17. Dezember 1997
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur Satzung der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans
„Schlachthofstraße West“ (Planungsgebiet 87) vom 10. Dezember 1997 (SVBI S. 116)

Vom 17. Dezember 1997

Zu der Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Schlachthofstraße West“ (Planungsgebiet 87) vom 10. Dezember 1997, die im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen (SVBI) Nr. 20 vom 12. Dezember 1997, Seite 116 bekanntgemacht wurde, werden gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 und § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049) folgende Hinweise gegeben:

1. Für den Fall, daß die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes (13. Dezember 1997) oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert, ist dem Betroffenen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Zur Entschädigung ist die Stadt Memmingen verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen) beantragt.

2. Mängel der Abwägung beim Erlaß der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 17. Dezember 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister